

## Wahlausschreiben

für die Wahl  
der Studierenden in den Senat,  
in den Fakultätsrat und der weiteren Vertreterinnen und Vertreter  
der Studierenden in den studentischen Konvent

**der Ostbayerischen Technischen  
Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 16. Juni 2026 bis 19. Juni 2026**

Gem. Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Wahlordnung für die OTH Amberg-Weiden werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat (Art. 35 Abs. 1 BayHIG), in den Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 BayHIG) und die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den studentischen Konvent (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Grundordnung der OTH Amberg-Weiden) gewählt.

Die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien endet am 30.09.2026.

Die Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Senat und in den Fakultätsrat beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2027. Die Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Konvent beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents 2027.

Entsprechend des Bayerischen Hochschulgesetzes sind folgende Vertreter in die Kollegialorgane zu wählen:

|   | in den Senat | in den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik; Maschinenbau und Umwelttechnik; Weiden Business School; Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit; | weitere Vertreterinnen und Vertreter in den student. Konvent |
|---|--------------|---|--|
| Vertreter der Studierenden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Wahlordnung) | 2            | je 2  | 8  |

Die Ausübung des Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig. Für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis beim der entsprechenden Fakultät notwendig. Das

Wählerverzeichnis liegt in der Abteilung Amberg im Gebäude A der Hochschule, Kaiser-Wilhelm-Ring 23, Zimmer E12 und in der Abteilung Weiden im Gebäude der Hochschule, Hetzenrichter Weg 15, Zimmer 001, aus und kann vom 06.05.2026 bis 20.05.2026 jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am 20.05.2026, bis 16.00 Uhr, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Ein Text der Wahlordnung kann in Weiden im Zimmer 001 eingesehen werden oder von der Internetseite der OTH Amberg-Weiden heruntergeladen werden (<https://www.oth-aw.de/rechtsgrundlagen/satzungen-und-ordnungen>).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom

### **06.05.2026 bis 20.05.2026**

bei Herrn Polster, Zimmer 001, Abteilung Weiden, Hetzenrichter Weg 15, oder über das Funktionspostfach [wahlen@oth-aw.de](mailto:wahlen@oth-aw.de), **Wahlvorschläge**, getrennt nach den Kollegialorganen, einzureichen.

Hierfür sind die auf der Internetseite der OTH (<https://www.oth-aw.de/hochschule/ueberuns/organisation/hochschulwahlen>) oder im Wahlamt (Herrn Polster) ab dem 21.04.2026 erhältlichen Formblätter zu verwenden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat, in den Fakultätsrat und in den studentischen Konvent müssen von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages neben ihrem Namen, Vornamen die Fakultät, der sie angehören, anzugeben. Soweit es zur eindeutigen Identifizierung notwendig ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben, darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule im Freistaat Bayern angegeben werden. Bei den Studierenden kann der Studiengang zusätzlich angegeben werden. Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur eindeutigen Identifizierung erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme eines Bewerbers oder Bewerberin ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag und zwar nur einmal, genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen zu einem Organ genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf **allen** Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter ebenfalls gestrichen.

Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen ist und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraumes eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden durch Aushang und auf der Internetseite bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet von

**Dienstag, 16.06.2026 bis Freitag, 19.06.2026**

über ein Online-Wahlsystem statt.

Die Wahlberechtigten erhalten vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung, in der der genaue Ablauf der Online-Stimmabgabe beschrieben wird.

Die Stimmabgabe ist auch in Form der **Briefwahl** zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter mit eigenhändiger Unterschrift die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen. Der Antrag muss bis spätestens **05.06.2026, 16.00 Uhr**, beim Wahlleiter eingehen. Bei **persönlicher Entgegennahme** der Briefwahlunterlagen können die Anträge auf Briefwahl bis zum **12.06.2026** gestellt werden.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Amberg/Weiden,

gez.

---

von Stern  
Wahlleiter

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am: 29.04.2026

abgenommen am:

bis zum Abschluss der Wahl